



§ DG 12 / 2018
P.2016.11

BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

E 23.2.18

Gerichtspräsident Alex Frei
Bezirksrichter Ulrich Senn
Bezirksrichterin Sabina Peter Köstli
Gerichtsschreiber Marc Bühler
Auditorin Lena Pötz

Entscheid vom 13. Februar 2018

in Sachen

1. **Verein gegen Tierfabriken** c/o Dr. Erwin Kessler,
Schweiz (VGT), Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

2. **KESSLER Erwin Dr.,** Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Kläger

beide v.d. lic.iur. HSG Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt,
Falkensteinstrasse 1, Postfach 152, 9016 St.Gallen

gegen

MILIC Mladen, Segantinstrasse 37, 8049 Zürich

Beklagter

v.d. lic.iur. Christian Schroff, Rechtsanwalt,
Felsenstrasse 11, Postfach 343, 8570 Weinfelden

betreffend

Persönlichkeitsverletzung

Das Bezirksgericht in Dreierbesetzung hat

gestützt auf die Rechtsbegehren:

a) der Kläger gemäss Klageschrift vom 6. Dezember 2016 und Replik vom 16. August 2017:

„1. Der Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, die folgenden persönlichkeitsverletzenden Veröffentlichungen gegen die Kläger innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft in der Facebookgruppe „vegan in Zürich und Umgebung“ zu entfernen:

A. Auf der Facebook-Seite von Tier im Fokus im Post <https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/1126624290687668>:

A1. Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Indyvegan: „Die antisemitischen Äusserungen Erwin Kesslers...“

A2. Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Indyvegan: „Es sind eine Reihe antisemitischer Äusserungen Erwin Kesslers dokumentiert. In einem Gerichtsverfahren zu dieser Bezeichnung würde er ziemlich schlecht dastehen.“

B. In der Facebook-Gruppe „vegan in Zürich und Umgebung“:

B1. Im Post von Kat Sutter vom 10. Juli 2016:

a) Das „gefällt mir“ zum Post.

b) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Und natürlich will ich, dass ein Verein wie der VgT, der antisemitische Inhalte verbreitet und einen Rassisten und Antisemiten zum Präsidenten hat, nicht an der Veganmania teilnimmt.“

B2. Im Post „Die Zürcherin“ von Stefanie Fobel vom 7. März 2015: das „gefällt mir“ zum Kommentar von Samuel Drescher.

B3. Im Post von Francesco D. Elvira vom 4. September 2016 den Kommentar des Beklagten: „Von Spaltung kann schon mal keine Rede sein, zumal es von emanzipierten und fortschrittlichen Menschen und Organisationen noch nie eine Zusammenarbeit gab mit Vereinen oder Personen welche eine menschenverachtende und rassistische Haltung an den Tag legten.“

B4. Im Post von Stefanie Fobel vom 20. Juli 2015:

- a) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Du sagst ‚Ich hatte dabei nicht einmal den Eindruck, dass Erwin Kessler gegen die Juden ist.‘ Nehmen wir mal ein Zitat aus dem Artikel:...”
- b) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „der Verein hat über 30'000 mitglieder, gilt deine aussage nun kollektiv für alle mitglieder?’ Meine Aussage gilt für den Verein. ...“
- c) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Dein Eindruck baut auf der Ignoranz einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen auf. ...“
- d) Das „gefällt mir“ zum Kommentar von Stefanie Fobel: „Auch hat er nicht das jüdische volk als rassist angegriffen und schlecht gemacht, es waren exponenten die scharf gegen ihn vorgingen.‘ Da hat jemand den Artikel nicht gelesen *gähn**“

B5. Das „gefällt mir“ zum Post von Marko Thümmler vom 12. August 2015.

- 1.1 Eventualiter sei festzustellen, dass der Beklagte durch Antisemitismus- und Rassismusvorwürfe bzw. die Beteiligung an solchen gemäss Ziffer 1 die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat.
- 2. Es sei festzustellen, dass der Beklagte durch Antisemitismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen in nachfolgenden Kommentaren vom Juli 2015 auf www.facebook.com/events/789076794516564 die Persönlichkeit der Kläger widerrechtlich verletzt hat:
 - 2.1 „Erwin Kessler war Mitglied der rechtsradikalen Nationalen Aktion. Seine Gesinnung hat er offensichtlich nicht abgelegt wie seine antisemitischen und rassistischen Schriften unmissverständlich beweisen.“
 - 2.2 „Daher ist eine Teilnahme sowohl des VgT an solchen Demos unerwünscht. Ebenso ist es legitim im Namen der Vernunft andere allfällig auftauchende Neonazis & Konsorten beim Heimgehen behilflich zu sein.“
 - 2.3 „Nancy, wie kannst Du Dir ein ‚zusammen‘ mit Rassisten und Faschisten vorstellen?“
- 3. Der Beklagte sei zu verpflichten, das Gerichtsurteil innert zehn Tagen nach Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während sechs Monaten an oberster Stelle zu halten.

4. Für den Fall, dass der Beklagte der Publikationsverpflichtung gemäss Antrag 3 nicht fristgerecht nachkommt, seien die Kläger zu ermächtigen, das Urteil auf Kosten des Beklagten in der Berner Zeitung und im Tages-Anzeiger zu veröffentlichen.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.

- b) des Beklagten gemäss Klageantwort vom 27. April 2017 sowie Duplik vom 28. September 2017:

*„Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.“*

erkannt:

1. Auf den klägerischen Antrag Nr. 1 wird aufgrund Gegenstandslosigkeit nicht eingetreten.
2. Es wird festgestellt, dass der Beklagte durch seine nachfolgend umschriebenen Handlungen mittels Weiterverbreitung und eigener Geltendmachung von Antisemitismus-, Rassismus-, Neonazi-, Faschismus- und Rechtsextremismus-Vorwürfen gegen die Kläger deren Persönlichkeiten widerrechtlich verletzt hat:

- a) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 10. Juli 2015, 14.12 Uhr, auf der Facebook-Seite von „Tier im Fokus“ (<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687> 668) durch „Indyvegan“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars:

„Die antisemitischen Äußerungen Erwin Kesslers...“;

- b) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 10. Juli 2015, 16.10 Uhr, auf der Facebook-Seite von „Tier im Fokus“

(<https://www.facebook.com/tierimfokus/posts/112666624290687> 668) durch „Indyvegan“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars:

„Es sind eine Reihe antisemitischer Äußerungen Erwin Kesslers dokumentiert. In einem Gerichtsverfahren zu dieser Bezeichnung würde er ziemlich schlecht dastehen.“;

c) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 10. Juli 2015 auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Kat Sutter“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post;

d) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 13. Juli 2015, 13.41 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Kat Sutter“ vom 10. Juli 2015:

„Und natürlich will ich, dass ein Verein wie der VgT, der antisemitische Inhalte verbreitet und einen Rassisten und Antisemiten zum Präsidenten hat, nicht an der Veganmania teilnimmt.“;

e) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 8. März 2016, 22.56 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Samuel Drescher“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 7. März 2016;

f) Geltendmachung durch folgenden, am 5. September 2015, 11.37 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Francesco D. Elvira“ vom 4. September 2015:

„Von Spaltung kann schon mal keine Rede sein, zumal es von emanzipierten und fortschrittlichen Menschen und Organisationen noch nie eine

Zusammenarbeit gab mit Vereinen oder Personen welche eine menschenverachtende und rassistische Haltung an den Tag legten.“;

- g) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 20. Juli 2015, 23.29 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„Du sagst „Ich hatte dabei nicht einmal den Eindruck, dass Erwin Kessler gegen die Juden ist.“ Nehmen wir mal ein Zitat aus dem Artikel:...”“;

- h) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 21. Juli 2015, 20.16 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„der Verein hat über 30'000 mitglieder, gilt deine aussage nun kollektiv für alle mitglieder?“ Meine Aussage gilt für den Verein. ...“;

- i) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 21. Juli 2015, 11.08 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

„Dein Eindruck baut auf der Ignoranz einer Reihe von deutlich antisemitischen Aussagen auf. ...“;

- j) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu folgendem am 22. Juli 2015, 13.08 Uhr, auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Stefanie Fobel“ veröffentlichten, mittlerweile wie-

der gelöschten Kommentars zum Post von „Stefanie Fobel“ vom 20. Juli 2015:

*„Auch hat er nicht das jüdische Volk als rassist angegriffen und schlecht gemacht, es waren exponenten die scharf gegen ihn vorgingen.“ Da hat jemand den Artikel nicht gelesen. *gähn*“;*

k) Weiterverbreitung durch Anklicken des „Gefällt mir“-Buttons zu dem am 12. August 2015 auf der Facebook-Seite von „vegan in Zürich und Umgebung“ durch „Marko Thümmeler“ veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post;

l) Geltendmachung durch folgenden, am 1. Juli 2015, 18.51 Uhr, auf der Facebook-Seite der Veranstaltung „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post:

„Erwin Kessler war Mitglied der rechtsradikalen Nationalen Aktion. Seine Gesinnung hat er offensichtlich nicht abgelegt wie seine antisemitischen und rassistischen Schriften unmissverständlich beweisen.... Daher ist eine Teilnahme sowohl des VgT an solchen Demos unterwünscht. Ebenso ist es legitim im Namen der Vernunft anderen allfällig auftauchenden Neonazis & Konsorten beim Heimgehen behilflich zu sein“;

m) Geltendmachung durch folgenden, am 1. Juli 2015, 18.55 Uhr, auf der Facebook-Seite der Veranstaltung „Demo für die Schliessung aller Schlachthäuser“ (<https://www.facebook.com/events/789076794516564>) durch den Beklagten veröffentlichten, mittlerweile wieder gelöschten Post:

„Nancy, wie kannst Du Dir ein „zusammen“ mit Rassisten und Faschisten vorstellen?“

3. Der Beklagte wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) verpflichtet, das Urteilsdispositiv innert 10 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft auf seiner Facebook-Seite zu veröffentlichen und es während 3 Monaten an oberster Stelle zu halten.

4. Der klägerische Antrag Nr. 4 wird abgewiesen.

5. a) Die Kläger bezahlen eine Verfahrensgebühr von CHF 2'500.00 unter Verrechnung des von ihnen geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'500.00 und mit Rückgriff auf den Beklagten im Umfange von CHF 2'500.00.

b) Der Beklagte hat eine Verfahrensgebühr von CHF 1'500.00 zu bezahlen.

6. Der Beklagte hat die Kläger mit insgesamt CHF 12'500.00 inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer ausserrechtlich zu entschädigen.

7. Schriftliche Mitteilung an die Parteien mit Fristenlauf von der Zustellung an.

Dieser Entscheid wird gestützt auf Art. 239 Abs. 1 ZPO ohne Begründung eröffnet. Die Parteien sind berechtigt, innert **10 Tagen** seit Zustellung beim **Bezirksgericht Münchwilen**, Wilerstrasse 18, 9542 Münchwilen, eine schriftliche **Begründung** zu verlangen.

Wird keine Begründung verlangt, gilt dies als Verzicht auf die Anfechtung des Entscheids. Wird eine Begründung verlangt, beginnt die Rechtsmittelfrist mit Zustellung des begründeten Entscheids zu laufen.

Die Rechtskraftbescheinigung ist nach unbenütztem Ablauf der obigen Frist (unter Beilage dieses Entscheids im Original) beim **Bezirksgericht Münchwilen** einzuholen.

Der Gerichtspräsident:

Der Gerichtsschreiber:

Alex Frei

Marc Bühler



gm/versandt: **16. FEB. 2018**